

Übersicht über die Gewichtung der Leistungsnoten Primarstufe

Leistungsnoten in den Fächern (§ 61 OVP)

1. Fach	Unterrichtsprobe 1	Note	,
	Endgutachten FL 1	+ Note	,
		Summe	,
		: 2	
Note im Fach:			
2. Fach	Unterrichtsprobe 2	Note	,
	Endgutachten FL 2	+ Note	,
		Summe	,
		: 2	
Note im Fach:			
3. Fach	Endgutachten FL 3	Note	
	Note im Fach:		

Unterrichtspraktische Prüfungen (§ 59 OVP)

1. Unterrichtsprobe	Fach:	Note	,
2. Unterrichtsprobe	Fach:	+ Note	,
		Summe	,
		: 2	
Gesamtnote der unterrichtspraktischen Prüfungen			

Abschlussbeurteilungen (§ 17 OVP)

Schulleitung	,	x 4	,
Fachleiter 1	,	x 1	,
Fachleiter 2	,	x 1	,
Fachleiter 3	,	x 1	,
Hauptseminar	,	x 1	,
		Summe	,
		: 8	
Zusammenfassende Note der Abschlussbeurteilungen			

Note der Hausarbeit

--	--

Note des Kolloquiums

--	--

Ermittlung des Gesamtergebnisses (§ 62 OVP)

Gesamtnote der unterrichtspraktischen Prüfungen	,	x 4	,
Zusammenfassende Note der Abschlussbeurteilungen	,	x 10	,
Note der Hausarbeit	,	x 2	,
Note des Kolloquiums	,	x 4	,
		Summe	,
		: 20	
Gesamtergebnis der Zweiten Staatsprüfung			

Die Zweite Staatsprüfung ist nicht bestanden, wenn das Gesamtergebnis (§ 62 Abs. 1 OVP), die Note in einem Fach (§ 61 Abs. 1 OVP) oder die Gesamtnote für die beiden unterrichtspraktischen Prüfungen (§ 59 Abs. 8 Satz 2 OVP) nicht mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Sind beide unterrichtspraktischen Prüfungen mit der Note „mangelhaft“ oder „ungenügend“ bewertet worden, wird die Prüfung als nicht bestanden abgebrochen; dies gilt auch, wenn zusätzlich zu einer bereits mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“ bewerteten unterrichtspraktischen Prüfung die zum Ausgleich abgelegte weitere unterrichtspraktische Prüfung mit der Note „mangelhaft“ oder „ungenügend“ bewertet wurde (§ 59 Abs. 1 OVP).